

Schwerpunkt

Kapitalmarktrecht in Russland,
Serbien und Ungarn

Slowakei

CHECKLISTE:
Beendigung von Dienstverhältnissen

Slowenien

Kartellrecht und seine Durchsetzung

Ukraine

Das neue Aktiengesetz

Ungarn

Grenzüberschreitende
Verschmelzungen

CHSH

Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati


DLA PIPER
WEISS-TESSBACH

NÖRR STIEFENHOFER LUTZ

schönherr
RECHTSANWÄLTE

 TPA Horwath

WOLF THEISS

MANZ 

§ 3 – 5
huEU-VerschG;
§ 74 huGWG;
§ 79 huGWG

Grenzüber-
schreitende
Verschmelzung;
Ungarn;
Arbeitnehmer-
mitbestimmung;
Gläubigerschutz;
Steuerrecht

Grenzüberschreitende Verschmelzungen in Ungarn

Verschmelzungen von Kapitalgesellschaften unterschiedlicher Rechtsform und aus verschiedenen EU/EWR-Mitgliedstaaten fanden bisher weitgehend im rechtsfreien Raum statt. Der Beitrag beleuchtet die Umsetzung der Verschmelzungs-RL in Ungarn.

STEFAN GURMANN / TAMÁS POLAUF

A. Europarechtliche Grundlagen

Mit Erlass der Verordnung 2157/2001/EG des Rates v 8. 10. 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE)¹⁾ (RL 2001/86/EG des Rates v 8. 10. 2001)²⁾ sowie der Verordnung 1435/2003/EG des Rates v 22. 7. 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE)³⁾ (RL 2003/72/EG des Rates v 22. 7. 2003)⁴⁾ wurde der Grundstein für Verschmelzungen auf europäischer Ebene gelegt. Die Verschmelzungs-RL⁵⁾ bildet hierbei einen weiteren Schritt zur Harmonisierung des europäischen Gesellschaftsrechts und die sekundärrechtliche Grundlage für grenzüberschreitende Verschmelzungen innerhalb der Mitgliedstaaten.

B. Umsetzung in Ungarn

1. Gesetz 2007/CXL über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten

Die Umsetzung der Verschmelzungs-RL erfolgte in Ungarn durch den Erlass eines eigenen Gesetzes (im Weiteren: huEU-VerschG).⁶⁾ Von einer Anpassung der geltenden Gesetze ist einer Implementierung der Bestimmungen der Verschmelzungs-RL in dieselben hat der ungar Gesetzgeber aus strukturellen Gründen abgesehen. Subsidiär gelten die Bestimmungen des Gesetzes 2006/IV über die Wirtschaftsgesellschaften (im Weiteren: huGWG)⁷⁾ und des Gesetzes 2006/V über die Firmenpublizität sowie das handelsgerichtliche Verfahren (im Weiteren: huFirmenG)⁸⁾. Weiters bezieht sich das huEU-VerschG auf das Gesetz 2004/XLV über die Societas Europaea.⁹⁾

2. Anwendungsbereich

Das neue Gesetz ist auf Verschmelzungen von Kapitalgesellschaften anwendbar, die nach dem Recht eines EU/EWR-Mitgliedstaats gegründet worden sind und die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in der Gemeinschaft bzw Ungarn haben. Es müssen jedenfalls zwei der verschmelzenden Gesellschaften dem Recht verschiedener Mitgliedstaaten unterliegen. Eine

Dr. Stefan Gurmman ist RA bei CHSH Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati, Wien. Dr. Tamás Polauf ist Managing Partner bei CHSH Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati, Ungarn.

- 1) VO 2001/2157/EG, ABl L 294 v 10. 11. 2001, S 1.
- 2) RL 2001/86/EG zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer, ABl L 294 v 10. 11. 2001, S 22.
- 3) VO 2003/1435/EG, ABl L 207 v 18. 8. 2003, S 1.
- 4) RL 2003/72/EG zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Genossenschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer, ABl L 207 v 18. 8. 2003, S 25.
- 5) RL 2005/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v 26. 10. 2005 über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten, ABl L 310 v 25. 11. 2005, S 1.
- 6) Gesetz 2007/CXL über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten (2007. évi CXL. törvény a tökékegyesítő társaságok határon átnyúló egyesüléséről), Magyar Közlöny 163 v 29. 9. 2007.
- 7) Gesetz 2006/IV über die Wirtschaftsgesellschaften (2006. évi IV. törvény a gazdasági társaságokról), Magyar Közlöny 1 v 4. 1. 2006.
- 8) Gesetz 2006/V über die Firmenpublizität sowie das handelsgerichtliche Verfahren (2006. évi V. törvény a cégnyilvánosságról, a bírósági cégeljárásról és a végelszámolásról), Magyar Közlöny 1 v 4. 1. 2006.
- 9) Gesetz 2004/XLV über die Societas Europaea (2004. évi XLV. törvény az európai részvénytársaságról), Magyar Közlöny 72 v 28. 5. 2004.

grenzüberschreitende Verschmelzung ist überdies nur zwischen Gesellschaften solcher Rechtsformen zulässig, die nach ungar Recht verschmolzen werden können. Dabei handelt sich um folgende Gesellschaftsformen:

- Gesellschaften mit beschränkter Haftung;
- Geschlossene Aktiengesellschaften;¹⁰⁾
- Offene Aktiengesellschaften;¹¹⁾
- Societates Europaeae,
- Genossenschaften sowie
- Europäische Genossenschaften mit ungar Sitz.¹²⁾

Der ungar Gesetzgeber hat Genossenschaften und Europäische Genossenschaften von der Beteiligung an grenzüberschreitenden Verschmelzungen nicht ausgenommen.¹³⁾ Nach § 13 huEU-VerschG ist eine grenzüberschreitende Verschmelzung unter Beteiligung einer ungar Genossenschaft oder einer Europäischen Genossenschaft mit Sitz in Ungarn zulässig. Dies gilt jedoch nur, wenn die Verschmelzung mit Gesellschaften stattfindet, mit denen bereits nach der früheren ungar Rechtslage eine Verschmelzung erfolgen konnte.¹⁴⁾ Die Verschmelzung kann demnach nur mit einem Äquivalent der involvierten ausländischen Rechtsordnung zu einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (kft), Geschlossenen Aktiengesellschaft (zrt) oder Offenen Aktiengesellschaft (nyrt) stattfinden.

Die Gründung von Zweigniederlassungen im Rahmen des Verschmelzungsvorgangs ist im neuen Gesetz gesondert geregelt. Eine durch eine grenzüberschreitende Verschmelzung hervorgegangene Gesellschaft mit Sitz in Ungarn kann ausländische Firmenstandorte der verschmolzenen Gesellschaften als Zweigniederlassungen in das ungar Firmenbuch eintragen lassen (§ 3 Abs 3 huEU-VerschG).

3. Die einzelnen Verfahrensschritte

a) Verschmelzungsplan

Die Vorstände der verschmelzenden Gesellschaften haben einen gemeinsamen Verschmelzungsplan für die grenzüberschreitende Verschmelzung anzufertigen.

Der Inhalt des von den Vorständen zu erstellen den Verschmelzungsplans ergibt sich aus § 3 Abs 1 huEU-VerschG iVm § 79 Abs 1 huGWG. Der Verschmelzungsplan hat zumindest folgende Angaben zu enthalten:

- Firma, Firmensitz und Firmenbuchnummer der verschmelzenden Gesellschaften sowie Rechtsform, Firma und Firmensitz der aus der Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft
- Art und Weise der Verschmelzung (Verschmelzung durch Neugründung/Aufnahme)
- Verschmelzung durch Aufnahme: Entwurf der im Gesellschaftsvertrag der übernehmenden Gesellschaft notwendigen Änderungen
- Verschmelzung durch Neugründung: Entwurf des Gesellschaftsvertrags der Gesellschaft
- Umtauschverhältnis der Aktien und gegebenenfalls die Höhe der baren Zuzahlungen
- Regelung für die Übertragung der Aktien der aus der Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft

- Voraussichtliche Auswirkungen der Verschmelzung auf die Beschäftigung der Arbeitnehmer
- Zeitpunkt, von dem an die Aktien dem Inhaber das Recht auf eine Dividende gewähren sowie alle Besonderheiten, die eine Auswirkung auf dieses Recht haben
- Rechte, welche die aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehende Gesellschaft den mit Sonderrechten ausgestatteten Gesellschaftern gewährt oder die vorgeschlagenen Maßnahmen in dieser Hinsicht
- Etwaige besondere Vorteile, die den Wirtschaftsprüfern oder den Mitgliedern des Vorstands bzw Aufsichtsrats der sich verschmelzenden Gesellschaften gewährt werden sowie
- Angaben zur Arbeitnehmermitbestimmung in der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft.

Der Verschmelzungsplan ist mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung, die über die grenzüberschreitende Verschmelzung beschließt, im Amtsblatt zu veröffentlichen (§ 5 Abs 1 huEU-VerschG).

b) Verschmelzungsbericht

Die Vorstände der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften haben gem § 4 Abs 1 huEU-VerschG sämtliche Aspekte der grenzüberschreitenden Verschmelzung sowohl in rechtlicher als auch in wirtschaftlicher Hinsicht in einem Verschmelzungsbericht darzulegen. Im Verschmelzungsbericht sind insb die Auswirkungen der grenzüberschreitenden Verschmelzung auf die Aktionäre, Gläubiger und Arbeitnehmer der sich verschmelzenden Gesellschaften anzuführen.

Der Verschmelzungsbericht ist gem § 5 Abs 3 huEU-VerschG spätestens 30 Tage vor der Hauptversammlung, die über die grenzüberschreitende Verschmelzung beschließt, beim Firmenbuchgericht einzureichen sowie den Aktionären und den Vertretern der Arbeitnehmer vorzulegen.

c) Prüfbericht

Für jede an der Verschmelzung beteiligte Gesellschaft ist durch unabhängige Sachverständige ein für die Aktionäre bestimmter Bericht („Prüfbericht“) zu erstellen. Ausgehend von den gesetzlichen Anforderungen an unabhängige Sachverständige werden in Ungarn va Wirtschaftsprüfer mit der Erstellung des Prüfber-

10) Eine geschlossene Aktiengesellschaft liegt vor, wenn (i) die Aktien nicht öffentlich begeben wurden oder (ii) die öffentlich begebenen Aktien nicht mehr durch öffentliche Angebotsstellung verkauft werden bzw diese vom geregelten Markt genommen worden sind.

11) Als „offen“ wird eine AG bezeichnet, deren Aktien im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben tw oder ganz in den öffentlichen Umlauf gebracht werden. Eine offene AG liegt auch dann vor, wenn deren Aktien nach einer nicht-öffentlichen Begebung zum öffentlichen Verkauf angeboten bzw auf einem geregelten Markt eingeführt werden.

12) Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich hinsichtlich der Terminologie auf eine Verschmelzung von AG.

13) Art 3 Abs 1 der Verschmelzungs-RL normiert Sonderregeln zum Anwendungsbereich der Richtlinie. Die Mitgliedstaaten können nach dieser Bestimmung beschließen, dass die Bestimmungen der Verschmelzungs-RL nicht auf grenzüberschreitende Verschmelzungen anzuwenden sind, an denen eine Genossenschaft beteiligt ist.

14) Vgl Art 4 Abs 1 lit a) der Verschmelzungs-RL.

richts betraut. Die Bestellung erfolgt durch die Hauptversammlung (im Weiteren: HV) der Gesellschaft.

Nach § 4 Abs 2 huEU-VerschG hat der Prüfbericht zumindest Angaben über die Angemessenheit des Umtauschverhältnisses der Aktien und gegebenenfalls die Höhe der baren Zuzahlungen zu enthalten.

Der vom Wirtschaftsprüfer erstellte Prüfbericht ist gem § 5 Abs 3 huEU-VerschG spätestens 30 Tage vor der HV, die über die grenzüberschreitende Verschmelzung beschließt, beim Firmengericht einzureichen sowie den Aktionären und den Vertretern der Arbeitnehmer vorzulegen.

d) Beschluss in der Hauptversammlung

Im Rahmen der Beschlussfassung über die grenzüberschreitende Verschmelzung hat die beteiligte ungar Gesellschaft gem § 78 huGWG grundsätzlich zwei HV abzuhalten. Die erste HV dient vor der Information der Aktionäre und Bestellung des Wirtschaftsprüfers. Die Genehmigung und Beschlussfassung über die Verschmelzung erfolgt in der zweiten HV.

Vor der ersten HV ist vom Vorstand ein Entwurf des Verschmelzungsplans zu erstellen. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat diesen Entwurf zu begutachten.

In die Tagesordnung der ersten HV sind gem § 78 Abs 2 und 3 huGWG nachstehende Punkte aufzunehmen und auf Grundlage des Entwurfs des Verschmelzungsplans zu beschließen:

- Einverständnis der Aktionäre mit der beabsichtigten Verschmelzung
- Festlegung der Rechtsform der aus der Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft
- Protokollierung der aus der Gesellschaft austretenden Aktionäre
- Festlegung eines Bilanzstichtags der Verschmelzung
- Bestimmung des Wirtschaftsprüfers sowie
- Beauftragung des Vorstands mit der Erstellung des Verschmelzungsberichts sowie Einholung der sonstigen erforderlichen Dokumente.

Im Rahmen der zweiten HV werden der Verschmelzungsplan, die Verschmelzungsbilanz, das Umtauschverhältnis der Aktien und die Höhe der Barabfindung endgültig festgelegt und beschlossen.

Die Beschlussfassung über die Verschmelzung ist gem § 79 Abs 5 huGWG innerhalb von 8 Tagen in zwei aufeinander folgenden Ausgaben des Amtsblatts zu veröffentlichen.

Im Gesellschaftsvertrag der an der grenzüberschreitenden Verschmelzung beteiligten ungar Gesellschaft kann gem § 78 Abs 1 huGWG vorgesehen werden, dass Verschmelzungen der Beschlussfassung in nur einer HV bedürfen. Eine derartige gesellschaftsvertragliche Bestimmung ist auch für grenzüberschreitende Verschmelzungen gültig und zu beachten.

e) Barabfindung

Die Abfindung für aus der Gesellschaft austretende Gesellschafter wird derart berechnet, dass diese im aliquoten Verhältnis zur Beteiligung an der verschmolzenen Gesellschaft steht. Eine Auszahlung der Abfindung an einen austretenden Gesellschafter ist aber

nicht zulässig, wenn das Eigenkapital des Rechtsvorgängers null oder negativ ist (§ 74 Abs 3 huGWG).

Die Abfindung, die dem aus der Gesellschaft austretenden Gesellschafter zusteht, ist innerhalb von 30 Tagen nach der Eintragung der aus der Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft in das Firmenbuch auszuführen. Die Gesellschaft und der austretende Gesellschafter können aber auch einen späteren Zeitpunkt bestimmen (§ 74 Abs 5 huGWG).

f) Verfahren zur Kontrolle des Umtauschverhältnisses

Das Umtauschverhältnis ist auf Grundlage der Entwürfe der Vermögensbilanzen und des Verschmelzungsberichts zu bestimmen (§ 74 Abs 2 huGWG).

Der von der Gesellschaft bestellte Wirtschaftsprüfer hat in seinem Prüfbericht eine Erklärung darüber aufzunehmen, mit welchen Methoden die Gesellschaft das Umtauschverhältnis ermittelt hat und welcher Wert durch diese Methoden ermittelt worden ist. Die Angemessenheit des Umtauschverhältnisses wird durch den Wirtschaftsprüfer als unabhängigen Sachverständigen geprüft und beurteilt. Schwierigkeiten in der Bewertung der Anteile sind gesondert darzulegen (§ 4 Abs 2 huEU-VerschG).

g) Eintragung der Verschmelzung in das Firmenbuch

Die Eintragung der Verschmelzung ist durch das Firmenbuchgericht¹⁵⁾ vorzunehmen, in dessen Sprengel sich der Sitz der Gesellschaft befindet.

Im Falle der Hinausverschmelzung ist für die an der Verschmelzung beteiligte ungar Gesellschaft eine Vorabbescheinigung einzuholen. In Ungarn sind die Firmenbuchgerichte für die Ausstellung der Vorabbescheinigung zuständig. Diese ist grundsätzlich innerhalb von 15 Tagen nach Antragstellung auszustellen, wenn die Bestimmungen des huEU-VerschG eingehalten worden sind (§ 6 und § 7 huEU-VerschG).

Im Rahmen des Antrags auf Ausstellung einer Vorabbescheinigung sind nachstehende Dokumente dem Firmenbuchgericht vorzulegen:

- Beschlüsse der HV über die Verschmelzung
- Erklärung, ob der Vorstand die Interessenvertretung der Arbeitnehmer über die Entscheidung zur Verschmelzung informiert hat
- Entwurf der Vermögensbilanz und des Vermögensinventars der verschmelzenden Gesellschaften
- Wirtschaftsprüferbericht über die Entwürfe der Vermögensbilanzen und der Vermögensinventare
- Kopien der Einschaltungen im Amtsblatt zum Nachweis der notwendigen öffentlichen Bekanntmachungen
- Verschmelzungsvertrag¹⁶⁾
- Erklärung der Gesellschaft, dass keine gesetzlichen Beschränkungen der Verschmelzung bestehen sowie

15) Ungarn ist in 19 Komitate aufgeteilt. In jedem Komitat gibt es mehrere Stadtgerichte und ein Komitatsgericht. Bei jedem Komitatsgericht ist ein Firmenbuchgericht eingerichtet.

16) Vgl § 6 Abs 2 huEU-VerschG und Anlage Nr 1 huFirmenG.

- Verschmelzungsbericht, Prüfbericht sowie Erklärung, dass diese Berichte den Aktionären und den Vertretern der Arbeitnehmer gem § 5 Abs 3 huEU-VerschG vorgelegt worden sind.

Im Falle der Hineinverschmelzung sind sämtliche durch die zuständigen Gerichte bzw Behörden ausgestellten Vorabbescheinigungen zusammen mit der Anmeldung zur Eintragung der Verschmelzung innerhalb von 6 Monaten beim zuständigen ungar Firmenbuchgericht einzureichen (§ 8 Abs 1 huEU-VerschG).

Die grenzüberschreitende Verschmelzung wird mit dem Datum der Eintragung in das Firmenbuch rechtswirksam, sofern die Gesellschaften nicht gemeinsam ein anderes Datum bestimmen (§ 57 Abs 2 huFirmenG). Der durch die Gesellschaften bestimmte Termin kann nicht früher als jener der Eintragung in das Firmenbuch sein und muss innerhalb eines Zeitraums von 90 Tagen nach Einbringung des Antrags auf Eintragung der Verschmelzung an das zuständige Firmenbuchgericht liegen.

Innerhalb von 90 Tagen nach der Eintragung der Verschmelzung in das Firmenbuch ist eine Schlussbilanz mit dem Stichtag der Eintragung in das Firmenbuch oder dem Stichtag der Verschmelzung zu erstellen; dies sowohl für die an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften als auch für die aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgegangene Gesellschaft (§ 87 Abs 2 huGWG).

b) Vereinfachtes Verfahren

Das bereits in Art 15 der Verschmelzungs-RL vorgesehene vereinfachte Verfahren wurde in Ungarn übernommen. Die einschlägige Bestimmung findet sich in § 9 huEU-VerschG.

Vollzieht eine Alleingesellschafterin eine grenzüberschreitende Verschmelzung im Wege der Aufnahme, können nachstehende Angaben im Verschmelzungsplan unterbleiben:

- Umtauschverhältnis der Aktien und gegebenenfalls die Höhe der baren Zuzahlungen
- Regelung für die Übertragung der Aktien der aus der Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft sowie
- Zeitpunkt, von dem an die Aktien dem Inhaber das Recht auf eine Dividende gewähren sowie alle Besonderheiten, die eine Auswirkung auf dieses Recht haben.

Im vereinfachten Verfahren ist überdies weder ein Beschluss der HV über den Verschmelzungsplan noch der Prüfbericht über die Angemessenheit des Umtauschverhältnisses erforderlich.

C. Arbeitnehmermitbestimmung

1. Anwendung der Regeln zur Societas Europaea

Die Regeln über die Arbeitnehmermitbestimmung zur SE finden im Falle einer grenzüberschreitenden Verschmelzung Anwendung, wenn (i) mindestens eine der verschmelzenden Gesellschaften mehr als 500 Arbeitnehmer (in den letzten 6 Monaten vor Veröffentlichung des Verschmelzungsplans im Amts-

blatt) beschäftigt und in dieser Gesellschaft ein System der Arbeitnehmermitbestimmung besteht, (ii) jede der verschmelzenden Gesellschaften in ihrem Aufsichtsrat eine höhere Anzahl an Arbeitnehmervertretern hat, als es gesetzlich vorgeschrieben ist oder (iii) die neue Gesellschaft nicht die gleichen Rechte hinsichtlich der Arbeitnehmermitbestimmung für jene Zweigniederlassungen zusichert, die sich in Mitgliedstaaten befinden, in denen nicht die Hauptverwaltung bzw die Hauptniederlassung liegt (§ 10 Abs 2 huEU-VerschG).

2. Anwendung der nationalen Regeln

Die nationalen Regeln über die Arbeitnehmermitbestimmung sind auf jene Fälle anzuwenden, die von den Regeln zur SE nicht erfasst werden (§ 10 Abs 1 und Abs 2 huEU-VerschG). Die Arbeitnehmer haben das Recht, Vertreter in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu entsenden, wenn die jährliche durchschnittliche Anzahl der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer in der Gesellschaft 200 Personen überschreitet. Der Aufsichtsrat ist zu einem Drittel mit Vertretern der Arbeitnehmer zu besetzen (§§ 38 bis 39 huGWG iVm § 10 Abs 1 huEU-VerschG). Eine Ausnahme von diesem Grundsatz besteht nur, wenn zwischen dem Betriebsrat und dem Vorstand ein abweichendes Abkommen abgeschlossen worden ist.

Die Arbeitnehmervertreter haben im Aufsichtsrat dieselben Rechte wie die anderen Aufsichtsratsmitglieder. Unterscheidet sich die Meinung der Arbeitnehmervertreter (einstimmig) vom Standpunkt der Mehrheit des Aufsichtsrats, so ist der Standpunkt der Arbeitnehmer in der Vorstandssitzung vorzutragen und zu behandeln (§ 39 Abs 3 huGWG).

Grundsätzlich darf nach § 12 Abs 2 huEU-VerschG die Arbeitnehmermitbestimmung nicht gemindert werden, wenn innerhalb von 3 Jahren neuerlich eine Verschmelzung durchgeführt wird.

3. Rechte der Arbeitnehmer auf Informationen

Die Organe der Arbeitnehmervertreter sind innerhalb von 15 Tagen nach Annahme des Verschmelzungsplans über die Verschmelzung in Kenntnis zu setzen (§ 75 Abs 1 huGWG).

D. Gläubigerschutz

1. Bekanntmachungspflicht

Die an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften müssen innerhalb von 8 Tagen nach der Zustimmung aller beteiligten Gesellschaften zum Verschmelzungsplan in zwei aufeinander folgenden Ausgaben des Amtsblatts eine diesbezügliche Bekanntmachung veröffentlichen.

Die Veröffentlichungen haben gem § 75 Abs 3, § 79 Abs 5 huGWG zu enthalten:

- Firma, Firmensitz und Firmenbuchnummer der verschmelzenden Gesellschaften
- Rechtsform, Firma und Firmensitz der aus der Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft

- Tag des Abschlusses des Gesellschaftsvertrags der aus der Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft
- Die wichtigsten Daten der Entwürfe der Vermögensbilanzen der sich verschmelzenden Gesellschaften und der aus der Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft (insb die Höhe des Eigenkapitals bzw des gezeichneten Kapitals sowie die Bilanzsumme)
- Unternehmensgegenstand der aus der Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft
- Namen und Wohnsitz des Vorstands der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft sowie
- Aufruf an die Gläubiger.

2. Recht der Gläubiger auf Sicherheit

Gläubiger der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften, die offene und vor der ersten Veröffentlichung der Verschmelzung entstandene Ansprüche gegenüber den an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften haben, können innerhalb einer Präklusivfrist von 30 Tagen nach der zweiten Veröffentlichung im Amtsblatt Sicherstellung in der Höhe ihrer Ansprüche verlangen (§ 76 Abs 1 huGWG). Auf die GmbH findet diese Regelung jedoch nur Anwendung, wenn das Eigenkapital der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgegangenen Gesellschaft niedriger ist als das Eigenkapital der verschmelzenden Gesellschaft.

E. Steuerrecht

Derzeit sind keine speziell auf die grenzüberschreitende Verschmelzung anwendbaren Bestimmungen im ungar Steuerrecht verankert. Die allgemeinen Vorschriften sind daher auch auf grenzüberschreitende Verschmelzungen anzuwenden.

ZUSAMMENFASSUNG

Die Bestimmungen des Gesetzes über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten sind stark an den Wortlaut der Verschmelzungs-RL angelehnt. Das Verfahren der Beschlussfassung über die grenzüberschreitende Verschmelzung weist mit dem Erfordernis der Abhaltung von zwei Hauptversammlungen bei der beteiligten ungar Gesellschaft eine Besonderheit auf. Ein essentieller Themenkreis bei grenzüberschreitenden Verschmelzungen in Ungarn ist die Einhaltung der Regeln über die Arbeitnehmermitbestimmung.

GLOSSAR

Europäische Genossenschaft mit ungarischem Sitz	európai szövetkezet
Genossenschaft	szövetkezet
Geschlossene Aktiengesellschaft	zártkörűen működő részvénytársaság-zrt
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	korlátolt felelősségű társaság-kft
Offene Aktiengesellschaft	nyilvánosan működő részvénytársaság-nyrt
Societas Europaea	európai részvénytársaság

NÜTZLICHE LINKS

Firmengerichte in Ungarn	www.birosag.hu
Finanzamt	www.apeh.hu
Online Zugang zum Handelsregister	www.e-cegjegyzek.hu
Ungar Gesetze	www.magyarorszag.hu/kereses/jogszabalykereso
Justizministerium	www.irm.hu
Amtsblatt	www.cekkozlony.hu